

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung**  
(Abfallgebührensatzung – Lesefassung - Stand 01.01.2019  
mit Einarbeitung der 1. und 2. Änderungssatzungen)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017, geändert mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2017, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Kreisabfallwirtschaft nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 15.12.2017 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabfallkleinmengenentsorgung aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung sind gesonderte Entgelte an den beauftragten Dritten, Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord, zu leisten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 10 Satz 2 dieser Satzung schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen zu der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises Gifhorn oder dem Wertstoffhof der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis Gifhorn. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.  
Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung zu der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage oder dem Wertstoffhof des Landkreises Gifhorn.  
Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Gifhorn erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.  
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Grund- und Pflichtvolumengebühr für die einzelnen Abfallsysteme nach § 7 wird in 4 Teilbeträgen am 15.04., 15.07., 15.10. des laufenden Jahres und am 28.02. des Folgejahres für das jeweils zurückliegende Quartal fällig.  
Die Fälligkeit der Gebühr nach § 7 für in Anspruch genommene Zusatzleerungen im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt zum 28.02. des Folgejahres.  
Die Gebühr nach § 7 Abs. 5 (Dispositionsgebühr) wird einmalig pro Antrag in einem Betrag zum nächsten Termin nach Satz 1 fällig.
- (5) Entsteht oder ändert sich die gemäß § 7 zu entrichtende Grund- und Pflichtvolumengebühr im Laufe eines Kalenderjahres durch An- oder Abmeldung von Abfallbehältern oder Tarifwechsel, entsteht die geänderte Gebührenschild am ersten des Monats, in dem die Entstehung oder Änderung wirksam wird.
- (6) Bei der Neuanschließung von Behältern innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres wird die Gebühr gemäß § 7 anteilig pro Monat bis zum Jahresende berechnet, bei der Abmeldung die bereits in Anspruch genommenen Leistungen anteilig pro Monat.  
Bei Tarifwechsel wird sowohl die Gebühr für die bisherige Leistung anteilig nach Monaten berechnet als auch die Gebühr nach dem neuen Tarif bis zum Jahresende.  
Bei der Berechnung der anteiligen Gebühren wird die kaufmännische Rundung angewendet. Bei der Berechnung der anteiligen Pflichtleerungen wird grundsätzlich auf ganze Leerungen aufgerundet.
- (7) Für die Gebühren nach § 8 beauftragt der Landkreis Gifhorn die unten aufgeführten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide und der Entgegennahme der Abgaben:
  - a) im Falle der Anlieferung von Abfällen durch private Haushaltungen an der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) die Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord als Betreiber der ZEW
  - b) im Falle der Anlieferung von Abfällen aus sonstigen Bereichen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ die Firma Karl-Klaus Asche GmbH als Betreiber der Umschlaganlage

- c) im Falle der Anlieferung von verwertbaren Abfällen an dem Wertstoffhof Ausbüttel (REPRO) die Jugendwerkstatt Gifhorn in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchenkreises Gifhorn als Betreiber des Wertstoffhofes

(8) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit dem Zeitpunkt der Anlieferung fällig.

### § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### § 6 Einstufung in die Gebührentarife

- (1) Für das System Graue Tonne (Restmüll) wird jeder Anschlussnehmer, der über einen 2-Rad-Behälter (60l, 120l, 240l-Volumen) entsorgt, in einen der Gebührentarife 1 bis 12 gemäß § 7 (1) a) cc) dieser Satzung eingestuft. Die Zuweisung erfolgt entsprechend der im Haushalt amtlich gemeldeten Personenzahl, so z.B. Tarifstufe 2 für einen 2-Personenhaushalt.

Abs. 2 für die erstmalige Einstufung bleibt unberührt.

Die Anzahl der Pflichtleerungen ergibt sich auf Grundlage des in § 16 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn festgelegten Mindestbehältervolumens in Abhängigkeit von der gewählten Behältergröße.

- (2) Ausschließlich für die Einführung des neuen Gebährensystms zum 01.01.2018 werden für die Erstveranlagung die folgenden Tarife seitens des Landkreises Gifhorn festgelegt:

Alter Bestand:	40 L 28-täglich	40 L 14-täglich	60 L 14-täglich	80 L 14-täglich	120 L 14-täglich	240 L 14-täglich
Neue Zuordnung:	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4	Tarif 5	Tarif 9

- (3) Der Anschlussnehmer hat die Einstufung in die Tarifgruppe zu prüfen und eine Richtigstellung zu verlangen, sollte eine Einstufung in einen unzutreffenden Tarif vorliegen. Änderungen der amtlich gemeldeten Personenzahl in seinem Haushalt sind dem Landkreis Gifhorn mitzuteilen.
- (4) Dem Anschlussnehmer steht es frei, eine höhere Tarifstufe als die entsprechend der Personenzahl zu wählen, wenn er dieses für erforderlich hält. Es gilt dann die Pflichtvolumengebühr der gewählten Tarifstufe. Die Mindestleerungshäufigkeit richtet sich entsprechend der Tabelle in § 7 (1) a) cc) dieser Satzung nach der Größe des gewählten Restmüllbehälters.

## § 7 Müllabfuhrgebühren

### (1) System Graue Tonne (Restmüll)

Die Gebühr für die Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

a) Müllabfuhrgebühr für 2-Rad-Restmüllbehälter (60 Liter, 120 Liter, 240 Liter)

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	60 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Grundgebühr:	53,16 €	53,16 €	177,36 €

bb) Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

cc) Die Pflichtvolumengebühr richtet sich nach der jeweiligen Tarifstufe mit den darin vorgesehenen Pflichtleerungen und der Behältergröße entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Restmüll	Anzahl Pflichtleerungen* / Jahr			Pflichtvolumengebühr / Jahr		
	60 L	120 L	240 L	60 L	120 L	240 L
Haushalt						
Tarif 1	8			26,00		
Tarif 2	16	8		52,00	52,00	
Tarif 3	24	12		78,00	78,00	
Tarif 4		16	8		104,00	104,00
Tarif 5		20	10		130,00	130,00
Tarif 6		24	12		156,00	156,00
Tarif 7			14			182,00
Tarif 8			16			208,00
Tarif 9			18			234,00
Tarif 10			20			260,00
Tarif 11			22			286,00
Tarif 12			24			312,00

\* Das Mindestbehältervolumen beträgt 120/13 Liter/Person/Woche bei 52 Wochen pro Jahr (gerundet: 9,32 Liter/Person/Woche).

dd) Die im Gebührenbescheid für den Anschlussnehmer festgesetzte Tarifstufe ist Grundlage für die Höhe der Pflichtvolumengebühr. Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

ee) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) beträgt je Leerung:

Restmüllbehälter	60 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Zusatzgebühr je Leerung:	3,25 €	6,50 €	13,00 €

ff) Die maximale, insgesamt mögliche Leerungshäufigkeit pro Jahr beträgt 26 Leerungen.

b) Müllabfuhrgebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter (770 Liter, 1.100 Liter)

Die Gebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen.

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	770 Liter 4-Rad-Behälter	1.100-Liter 4-Rad-Behälter
Grundgebühr:	531,96 €	531,96 €

bb) Die jährliche Volumengebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	770 Liter 4-Rad-Behälter	1.100-Liter 4-Rad-Behälter
Volumengebühr:	2.168,40 €	3.097,68 €

cc) Die Abfuhr erfolgt wöchentlich.

c) Die Gebühr je 70-Liter Restmüllsack beträgt 4,00 €.

d) Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt 8,77 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz. Hierin ist die Grundgebühr gem. § 7 Abs. (1) a) aa) enthalten.

## (2) System Braune Tonne (Biomüll)

a) Müllabfuhrgebühr für Biomüllbehälter (120 Liter, 240 Liter)

Für die Biomüllbehälter wird keine Grundgebühr, aber eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

aa) Die jährliche Pflichtvolumengebühr beinhaltet 12 Leerungen und beträgt:

Biomüllbehälter:	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Pflichtgebühr:	58,58 €	177,36 €

Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

bb) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen beträgt je Leerung:

Biomüllbehälter:	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Zusatzgebühr je Leerung:	2,40 €	4,80 €

cc) Die maximale, insgesamt mögliche Leerungshäufigkeit pro Jahr beträgt 26 Leerungen.

b) Die Gebühr je 90-Liter Kompostsack beträgt 2,00 €.

### (3) System Blaue Tonne (Papier/ Pappel/ Kartonagen)

a) Für die Bereitstellung und Entleerung der Behälter des Systems "Blaue Tonne" wird auf Grundstücken, die über Restmüllbehälter bis 120 l Größe entsorgt werden, ein gebührenfreier Altpapierbehälter mit 240 Liter Volumen pro Restmüllbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Grundstücke, die über 240 l Restmüllbehälter angeschlossen sind, können pro Behälter zwei gebührenfreie Altpapierbehälter bekommen.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 240 l Behälter 9,65 €.

b) Auf Grundstücken, die über 770 l oder 1.100 l 4-Rad-Restmüllbehälter entsorgt werden, kann der Anschlussnehmer maximal zwei 1.100 l Blaue 4-Rad-Altpapierbehälter je 4-Rad-Restmüllbehälter gebührenfrei erhalten.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte 4-Rad-Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 1100 l Behälter 44,21 €.

(4) Die Müllabfuhrgebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(5) An-, Um- und Abmeldungen von Abfallbehältern

a) Für An-, Um- und Abmeldungen von satzungsgemäßen Abfallbehältern, die eine Änderung des Behälterbestandes beim Anschlussnehmer erfordern, wird eine Gebühr pro Antrag in Höhe von 20,00 € erhoben (Dispositionsgebühr).

Als Ausnahme von Satz 1 wird in folgenden Fällen keine Gebühr erhoben:

aa) Erstmalige Anmeldung innerhalb des Behältersystems (Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung)

- bb) Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Müllbehälter ohne Änderung nach Kauf des Grundstückes durch den neuen Eigentümer.
  - cc) Neuanschaffung von Müllbehältern durch den Grundstückseigentümer (nach Leerstand des Wohnhauses, kein Eigentümerwechsel),
  - dd) Für Anträge, beträgt die Dispositionsgebühr pro Antrag. Tarifänderungen ohne Änderung des Behälterbestandes sind gebührenfrei.
- b) Für Anträge, die die Einstufung in Tarife betreffen und keine Änderung des Behälterbestandes erfordern, wird keine Dispositionsgebühr erhoben.

## § 8

### **Gebühren auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Wertstoffhof Ausbüttel**

- (1) Bei Anfuhr von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Wertstoffhof Ausbüttel sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren richtet sich bei der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) nach den festgestellten Gewichten.
- (3) Bei Ausfall der Waage und beim Wertstoffhof Ausbüttel wird je angefangene Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 400 kg/m<sup>3</sup> Abfall angenommen, rein mineralische Abfälle mit 1.000 kg/m<sup>3</sup> Abfall. Die Gebühren betragen:

#### a) Mindestgebühren

- aa) für Anlieferungen von Restabfall auf der ZEW  
bis 250 kg je Anlieferung ..... 12,00 €
- bb) für Anlieferungen von Restabfall auf der Umschlaganlage  
„Am Allerkanal“ bis 420 kg je Anlieferung ..... 20,00 €
- cc) für Anlieferungen zu Verwertungsanlagen (Wertstoffhof Ausbüttel, ZEW)  
(Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 9 Abfallentsorgungssatzung)  
bis 400 kg je Anlieferung ..... 10,00 €
- dd) für Anlieferungen von schadstofffreiem Bauschutt,  
Straßenaufbruch und Boden  
auf der ZEW bis 400 kg je Anlieferung..... 12,00 €

#### b) gewichtsbezogene Gebühren für Anlieferungen auf der ZEW

- aa) mineralische Abfälle  
(schadstofffreier Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden)..... 45,00 €/t
- bb) Abfälle, die kompostierbar sind ..... 88,00 €/t
- cc) Altholz der Kategorien A1 bis A3 gemäß AltholzV § 2 Nr. 4  
in Verbindung mit Anlage III zu AltholzV § 5 (1) ..... 60,00 €/t

dd) Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind und zur ZEW angeliefert werden: ..... 189,00 €/t

c) gewichtsbezogene Gebühren für Anlieferungen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“

Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind und zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ angeliefert werden: ..... 164,00 €/t

(4) Für mineralische Materialien, die gemäß Deponieverordnung bzw. Deponieverwertungsverordnung als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden können, gelten gesonderte Gebührensätze.

## **§ 9**

### **Gebühren für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen**

(1) Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn für die Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf ist nach der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48 S. 2298) in der z. Z. geltenden Fassung gebührenpflichtig.

(2) Für den Entsorgungsnachweis nach § 3 Nachweisverordnung beträgt die Gebühr bei

a) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge unter 20 t: ..... 26,00 €

b) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge von 20 t oder mehr: ..... 39,00 €

c) jährlichen Anlieferungsmengen unter 50 t bei maximaler Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren: ..... 179,00 €

d) bei jährlichen Anlieferungsmengen von 50 t oder mehr bei maximaler Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren: ..... 307,00 €

(3) Für den Herkunftsnachweis in Form eines Entsorgungsnachweises bei privaten Personen beträgt die Gebühr 26,- € pro Anfallstelle.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2018

---

Dr. Andreas Ebel  
Landrat